



## Satzung des Post-SV Dorfen e.V.

Abschrift der am 25.08.2008 mit dem Aktenzeichen VR110007 im Vereinsregister eingetragenen Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Post-Sportverein Dorfen e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Dorfen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Hiervon ausgenommen sind angemessener Aufwandsersatz und Vergütung für Übungsleiter und Ehrenämter.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den zuständigen Fachverbänden an.

### §3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - Abhaltung eines geordneten Sportbetriebs,
  - Förderung des Jugendsports,
  - Instandhaltung der Sportgeräte,
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende nach Absprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter. Lehnen diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Eine Ablehnung durch den Vereinsausschuss ist unanfechtbar.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder
  - wenn es seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschlusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet ab der Zustellung des Ausschlussbescheides) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## **§6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

## **§7 Organe des Vereinsausschlusses**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des §26 BGB), je mit Einzelvertretungsbefugnis.
2. Im Innenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied - in oben angegebener Reihenfolge- allein vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 2000,- (zweitausend Euro) die Zustimmung des Vereinsausschlusses, bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 10.000,- (zehntausend Euro) sowie für die Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes / Vereinsausschlusses, die Abteilungskassen betreffend, können betroffene Abteilungsleiter Einspruch einlegen. Dieser Einspruch kann durch die Mitgliederversammlung überstimmt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§9 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Abteilungsleitern und den Abteilungs-Jugendleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Beisitzer in den Vereinsausschuss wählen.

2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt. Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt durch den Vorstand eine Woche im voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er stimmt mit einfacher Mehrheit ab.
4. Dem Vereinsausschuss obliegt die Regelung der internen Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Er beschließt über die vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten und regelt die Zusammenarbeit der Abteilungen.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 1. August statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
4. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Die schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen,
  - wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt,
  - bei der Wahl des 1. Vorsitzenden,
  - bei mehreren Vorschlägen für ein Amt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
9. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## **§11 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Diese können kein eigenes Vermögen bilden, da sie keine eigenständigen juristischen Personen sind und ihr finanzielles Handeln dem Hauptverein zuzurechnen und von diesem zu verantworten ist. Das Weitere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist auf der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorfen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne der Satzung zu verwenden hat.